

Aufgrund von §§ 18 Abs. 2 S. 1 und 21 Abs. 2 S. 1 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 S. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl.I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 05.12.2013 (GVBl.I/13, Nr. 37), in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Ziff. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 15.06.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 5/2011, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16.07.2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2014, S. 1), hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Änderungssatzung erlassen<sup>1</sup>:

## **Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Abschluss "Bachelor des deutschen Rechts"**

Vom 16. April 2014

### **Art. 1**

Die Prüfungsordnung für den Abschluss „Bachelor des deutschen Rechts“ der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 05.12.2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2013, S. 4), zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Abschluss „Bachelor des deutschen Rechts“ der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 24.04.2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2013, S. 25), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird nach „(im Folgenden: Juristische Fakultät)“ eingefügt: „auf Antrag, der beim Prüfungsamt zu stellen ist“.

2. § 2 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Bachelor of Laws ist ein zusätzlicher Abschluss, den erwerben kann, wer im Zeitpunkt der Antragstellung nach Absatz 1 in dem zur ersten juristischen Prüfung führenden Studiengang der Juristischen Fakultät immatrikuliert ist und die erste juristische Prüfung noch nicht bestanden oder die Zwischenprüfung oder die erste juristische Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat.“

3. § 5 Abs. 6 erhält die folgende Fassung:

„Im Wahlpflichtmodul 8 sind 15 ECTS-Punkte entweder im Profilmfach „Wirtschaft“ (Modul 8a) oder im Profilmfach „Kultur“ (Modul 8b) zu erbringen. Zusammen mit dem Nachweis einer erfolgreich absolvierten Prüfungen, für die von der anbietenden Fakultät insgesamt mindestens 6 ECTS-Punkte vergeben wurden, ist dem Prüfungsamt eine Liste mit den besuchten Lehrveranstaltungen aus dem jeweiligen Profilmfach vorzulegen. Jede besuchte Lehrveranstaltung wird mit 3 ECTS-Punkten angerechnet. Die Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich aus dem Angebot zu wählen, das von der Juristischen Fakultät in Absprache mit den anderen Fakultäten veröffentlicht wird. Der Prüfungsausschuss (§ 7 SPO) kann auf Antrag von Studierenden die Wahl von Lehrveranstaltungen zulassen, die nicht zum veröffentlichten Angebot gehören. Der entsprechende Antrag ist zusammen mit einer formlosen Einverständniserklärung der jeweiligen Dozentin oder des Dozenten spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung zu stellen.“

4. § 8 Abs. 1 erhält die folgende neue Fassung:

„Die Prüfung zum Bachelor of Laws ist bestanden, wenn alle in der Modulübersicht vorgesehenen Module erfolgreich absolviert worden sind.“

In § 8 Abs. 3 werden die Worte „von in dieser Ordnung“ ersetzt durch „der in § 5“.

5. In § 9 Abs. 1 wird der bisher einzige Satz wie folgt neu gefasst:

„Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen, auch ausländischen Hochschulen erbracht wurden, oder von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gelten die Regelungen in § 11 der Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät in der Fassung der Neubekanntmachung vom 01.07.2010 (Amtl. Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2011, S. 1).“

§ 9 Abs. 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt: „Voraussetzung für die Anerkennung von Leistungen in den Modulen 2 und 3 ist, dass es sich bei den anzuerkennenden Leistungen um solche handelt, die nach den Vorschriften der jeweiligen Fakultät für das Bestehen der Zwischenprüfung obligatorisch waren. Fehlen Studierenden, die die im zur ersten juristischen Prüfung führenden Studium vorgesehene Zwischenprüfung bestanden haben, noch Leistungen aus den Modulen 1, 2 und 3, so können diese Leistungen innerhalb von zwei Fachsemestern nach der Immatrikulation an der Juristischen Fakultät, aber unter Beachtung der Frist des § 8 Abs. 2 nachgeholt werden.“

§ 9 Abs. 2 wird gestrichen. § 9 Abs. 3 wird zu Abs. 2. In dessen Satz 1 wird gestrichen: „oder 2“. § 9 Abs. 4 wird zu Abs. 3.

<sup>1</sup> Der Präsident hat mit Verfügung vom 16.07.2014 seine Genehmigung erteilt.

6. In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird nach „Bachelor-gesamtnote“ eingefügt:

„bei der es sich um eine Note im Sinne von § 12 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät handelt,“.

§ 10 Abs. 2 wird folgendermaßen neu gefasst:

„Bewertungen, die § 23 Abs. 1 der Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) entsprechen, werden folgendermaßen in Noten nach § 12 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät umgerechnet:

1,0 = 17 Punkte

1,3 = 13 Punkte

1,7 = 12 Punkte

2,0 = 10 Punkte

2,3 = 9 Punkte

2,7 = 8 Punkte

3,0 = 7 Punkte

3,3 = 6 Punkte

3,7 = 5 Punkte

4,0 = 4 Punkte

5,0 = 2 Punkte“

7. § 11 Abs. 1 Satz 1 erhält die folgende neue Fassung:

„Über die bestandene Bachelorprüfung ist nach Antragstellung beim Prüfungsamt ein Zeugnis auszustellen.“

Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 werden die folgenden neuen Sätze 2 bis 7 eingefügt:

„Der Antrag ist nur möglich, solange die erste juristische Prüfung noch nicht bestanden oder noch nicht endgültig nicht bestanden wurde. Außerdem darf die Zwischenprüfung im zur ersten juristischen Prüfung führenden Studium an einer deutschen juristischen Fakultät noch nicht endgültig nicht bestanden worden sein. Antragsteller haben zu versichern, dass diese Voraussetzungen vorliegen. Das Zeugnis ist innerhalb von vier Wochen oder auf Wunsch der antragstellenden Studierenden zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der auf die Antragstellung folgenden zwei Jahre auszustellen. Im letzten Fall weist das Prüfungsamt die antragstellenden Studierenden spätestens zwei Monate vor Ablauf der Zweijahresfrist darauf hin, dass die Verleihung des Bachelorgrades nach Verstreichen der Frist nicht mehr erfolgt. Die Studierenden sind selbst dafür verantwortlich, dass dem Prüfungsamt aktuelle Kontaktdaten vorliegen.“

Der bisherige § 11 Abs. 1 Satz 2 wird zu Satz 8.

§ 11 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Zeugnis trägt das Datum der Ausstellung.“

In § 11 Abs. 4 wird das Wort „Rechtsmittelbelehrung“ durch „Rechtsbehelfsbelehrung“ ersetzt.

In § 11 Abs. 5 Satz 3 wird nach „Absolventen“ eingefügt: „auf Antrag“.

## Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.